

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan „Sommerkamp“

Entwicklung eines Wohnbaugebietes

bearbeitet für: **Ecoplan GmbH & Co. KG**
Weßlings Kamp 19
48653 Coesfeld

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
17. November 2016



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Fachinformationen	6
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	6
4.2	Fundortkataster @LINFOS	7
4.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q 3/4009 (Coesfeld)	7
4.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	8
5	Wirkfaktoren der Planung	9
5.1	Baubedingte Faktoren	9
5.2	Anlage- und betriebsbedingte Faktoren	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	10
6.1	Offenlandarten	10
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten	11
6.3	Gebäude bewohnende Arten	13
6.4	Sporadische Nahrungsgäste	15
6.5	Sonstige planungsrelevante Arten	15
6.6	„Allerweltsarten“	16
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	16
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	17
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	18
9	Literatur	18
9.1	Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle	20
9.2	Gebäude bewohnende Fledermausarten	20

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Plangebiet – Luftbildübersicht..... 6

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens..... 7

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q 3/4009 (Coesfeld) 8

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 9

Abb. 2: leicht verwildertes Gartengelände mit Gartenschuppen..... 10

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten..... 11

Abb. 3: leicht verwildertes Gartengelände mit Gartenschuppen..... 11

Abb. 4: erhalten bleibende Altbäume im Nahbereich der Wohnhäuser 12

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten..... 13

Abb. 5: leicht verwildertes Gartengelände mit Gartenschuppen..... 14

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 15

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste..... 15

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 15

Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Ecoplan GmbH & Co. KG, Coesfeld, plant die Entwicklung eines Neubaugebietes in Coesfeld und stellt hierzu in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Wolters & Partner den notwendigen Bebauungsplan „Sommerkamp“ auf.

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) geschützte sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Für das vorliegende Planvorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an zwei Ortsterminen (04.09.2015, 26.08.2016) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich, werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet des B-Plans „Sommerkamp“ liegt am östlichen Siedlungsrand der Stadt Coesfeld (s. Abb. 1). In nördlicher Richtung wird das Gebiet von der Daruper Straße begrenzt. Im Westen grenzt der B-Plan an ein bereits bestehendes Wohngebiet, im Süden und Osten befindet sich eine Ackerfläche.

Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau, Gartenbau). Bestandteil des Geltungsbereichs des B-Plans sind auch zwei vorhandene Wohngrundstücke mit großen, leicht verwilderten Gärten sowie einer Schafswiese. Die Wohngebäude werden im Rahmen des Bauleitverfahrens planungsrechtlich gesichert, die rückliegenden großen Gärten und ein vorhandener großer Gartenschuppen sollen zugunsten einer wohnbaulichen Siedlungsverdichtung zukünftig entfallen und ebenfalls bebaut werden.

Im Nordwesten grenzen Wohnhäuser von Wohnsiedlungsgebieten das Plangebiet an, in südliche und (nord-) östliche Richtungen schließt landwirtschaftlich genutztes Freiland an.



Abb. 1: Plangebiet – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2015)

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2015b):



Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4009-0034	Honigbachaue zwischen L 580 und Bischofsmühle	130 m nördlich	• keine
BK-4009-0004	Obstbaumreihe am östlichen Stadtrand Coesfelds	500 m nördlich	• keine
BK-4009-0002	Wald- und Hecken-Komplex im Osten Coesfelds	620 m nördlich	• keine
GB-4009-2009 (=BK-4009-0064)	stehende Binnengewässer	820 m nordöstlich	• keine
BK-4009-0065	stehende Binnengewässer	825 m nordöstlich	• keine
GB-4009-207	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	820 m östlich	• keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2015b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für den Planungsraum ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2015c).

4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q 3/4009 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

<p>Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke
--

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2015a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q 3/4009 (Coesfeld). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 33 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige/ein Teil/nicht alle im Planbereich auftreten können (siehe Tab. 2).



Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q 3/4009 (Coesfeld)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑	
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
3.	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G↓	
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
5.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
6.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
7.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
8.	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
9.	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
10.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
11.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U	
2.	Bekassine	rastend	G	
3.	Eisvogel	sicher brütend	G	
4.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
5.	Feldsperling	sicher brütend	U	
6.	Habicht	sicher brütend	G↓	
7.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
8.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
9.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
10.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
11.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
12.	Nachtigall	sicher brütend	G	
13.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
14.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
15.	Schleiereule	sicher brütend	G	
16.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
17.	Sperber	sicher brütend	G	
18.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
19.	Turmfalke	sicher brütend	G	
20.	Waldkauz	sicher brütend	G	
21.	Waldohreule	sicher brütend	U	
22.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	

Quelle: LANUV NRW 2015a (verändert)
 potenziell im Wirkbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

4.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehungen am 04.09.2015 und am 26.08.2016 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.



Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
3.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*		
4.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
5.	Tauben				offensichtlich aus privatem Taubenschlag

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei den Zufallserfassungen nur 4 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet.

5 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod)
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag),
- Wechselbeziehungen.

5.1 Baubedingte Faktoren

Die Ausweisung des Wohngebietes ist vorwiegend auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geplant. Zu einem geringen Teil sind auch ein Graben und ein teilversiegelter Weg sowie Randstrukturen zum südlich angrenzenden Wohngebiet betroffen. Der Status quo der planungsrechtlich zu sichernden Wohnhäuser bleibt erhalten.

Die rückliegenden und leicht verwilderten Gartenflächen mit Obstbäumen und Schafweiden soll zugunsten einer wohnbaulichen Siedlungsverdichtung entfallen und bebaut werden. Hiervon ist großer Gartenschuppen betroffen.



Abb. 2: leicht verwildertes Gartengelände mit Gartenschuppen

Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung. Eine erhebliche Störung von Vogelarten in benachbarten Biotopen (z.B. Brutvögel der angrenzenden Gartengelände) ist nicht zu erwarten.

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Faktoren

Durch die Anlage eines Wohngebietes auf einer Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändert. Einerseits entstehen neue Strukturen für Gebäudebrüter (z.B. Dohle, Türkentaube, Hausrotschwanz) und durch die Gartengelände und Gehölze vielfältige Biotope für in Gehölzen lebende Arten, andererseits können der Nahbereich des Wohngebietes ausgesprochene Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz) verdrängt werden.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Für das Vorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Gartenbau) in Anspruch genommen. Aufgrund der Nähe zu den vorhandenen Siedlungen mit ihren vielfältigen Störpotenzialen (Lärm, Licht, Hunde, Katzen) etc. sind im Plangebiet typische Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn) definitiv auszuschließen - eine Betroffenheit dieser Arten ist nicht gegeben.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Auf den Ackerbauflächen der Baumschule werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

Auf dem leicht verwilderten Gartengelände hintern den Häusern stocken eine Reihe von Hecken und Obstbäumen, die bei einer Siedlungsverdichtung entfallen. Es handelt sich überwiegend um Obstbäume jüngeren bis mittleren Alters, Altbäume sind hier nicht vorhanden.



Abb. 3: leicht verwildertes Gartengelände mit Gartenschuppen

In den Gärten im unmittelbaren Nahbereich der Wohnhäuser stocken vier Altbäume (1 Buche, 3 Eichen), bleiben aber wie die Wohnhäuser vollständig erhalten. Bei der Kontrolle der Bäume wiesen diese keine Baumhöhlen auf (einschränkend ist zu sagen, dass die Kontrolle im belauteten Zustand erfolgte).



Abb. 4: erhalten bleibende Altbäume im Nahbereich der Wohnhäuser

Die jungen bis mittleren Obstbäume weisen keine Baumhöhlen auf und bieten eher einem allgemein verbreiteten Gartenartenspektrum einen geeigneten Lebensraum. Aufgrund des noch überwiegend jungen Gehölzalters und der Siedlungsnähe (Katzen) ist der Gartenrotschwanz hier nicht zu erwarten, Feldsperlinge sind nicht gänzlich auszuschließen, profitieren aber allgemein über notwendige Ausgleichsmaßnahmen.

In den benachbarten Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Baumreihen und Hecken) sind Gehölz bewohnende Arten des weit verbreiteten und ungefährdeten Siedlungs- und Gartenspektrums zu erwarten, die jedoch von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Allgemein werden Gehölz gebundene / bewohnende Arten durch die heckenartige Eingrünung des Wohngebietes profitieren.



Im Zuge der Baufeldfreimachung ist die Entfernung einiger Gehölze (Obstbäume, Einzelbäume mit starkem und geringem Baumholz, Hecken und Rankpflanzen) erforderlich. Auffällige Höhlungen, die von Steinkauz oder Gartenrotschwanz genutzt werden können, sowie sonstige Strukturen, die von Baum bewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, sind nicht vorhanden.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortsrandlage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Gehölzentfernung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.3 Gebäude bewohnende Arten

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

Im Plangebiet sind drei verschiedene Gebäude vorhanden: ein älteres Wohngebäude in Anbindung an ein weiteres modernisiertes Wohngebäude an der Daruper Straße sowie ein großer Schuppen im rückliegenden Garten. Die beiden Wohngebäude an der Daruper Straße bleiben erhalten, der Schuppen wird überplant. Insbesondere das ältere Wohngebäude und der große Schuppen im Garten weisen deutliche Fledermaus-Quartierpotenziale (z.B. Holzverschalungen) auf. Da auch das ältere Wohngebäude erhalten bleibt, wird es hier nicht weiter betrachtet (bei einem Abriss wären die gleichen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die nachstehend für den Schuppen formuliert werden).



Abb. 5: leicht verwildertes Gartengelände mit Gartenschuppen

Der große Gartenschuppen (wie auch das ältere Wohnhaus) weist großflächig Holzverschalungen auf - zudem ist ein Einflugloch auf der östlichen Seite gegeben. Kotspuren einfliegender Tiere z.B. Eulen fehlen. Der Spitzgiebelbereich ist für Fledermäuse ganzjährig zugänglich, auch die aufliegenden Dachpfannen ermöglichen einen Einschluß - die Präsenz von Sommer- und Winterquartieren ist im Schuppen nicht auszuschließen.

Im Spitzgiebelbereich sind potenziell Quartiermöglichkeiten für Nischen bewohnende Arten, wie Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse zwischen Pfannen, Holzverlattungen vorhanden. Auch in den Dachüberständen scheinen Quartiermöglichkeiten vorhanden zu sein.

Der Schuppen ist für Fledermäuse als ganzjährig nutzbar einzustufen. Eine erhöhte Bedeutung für die Lokalpopulationen kann aufgrund ausgeschlossen werden. Zumindest ist aber eine Nutzung durch kleine Gruppen oder Einzeltiere anzunehmen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abriss des Schuppens kann nicht ausgeschlossen werden.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist zurzeit (noch) nicht abzuleiten. Die Tötung im / am Gebäude übertagender Fledermäuse ist allerdings zu vermeiden. Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder winterschlafender Tiere muss ein Abriss bzw. mindestens die Entwertung relevanter Quartierbereiche (Dächer, Holzfassaden) **innerhalb der Aktivitätszeit** der Arten **unter ökologischer Baubegleitung** durchgeführt werden.



Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abriss / Entwertung relevanter Quartierbereiche (Dächer, Holzfassaden) innerhalb der Aktivitätszeit der Arten ▪ ökologische Baubegleitung des Abrisses mit Ein- / Ausflugkontrollen vor dem Abriss <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.4 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist am Standort auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der beplanten Fläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.5 Sonstige planungsrelevante Arten

Im Umfeld des Plangebiets ist mit Vorkommen kulturfolgender Arten (z.B. Schwalben, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Turmfalke) zu rechnen, die von dem Planvorhaben jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten werden nicht beeinträchtigt.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitenregelung



<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.6 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Bauzeitausschluss "Allgemeiner Brutvogelschutz"** (15. März bis 30.6.): In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz von brütenden Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte auszuschließen.

- **Gehölzfällung nur im Winter** (vom 01.10. bis zum 29.02.)
Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.
- **Gebäudeabriss innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen** (außerhalb 01.12. bis 28./29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Winterlethargie muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten also nicht im Zeitraum Ende November bis Ende Februar unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

- **Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“** (01.03. bis 30.11.)
Zur Vermeidung der Tötung übertragender Fledermäuse muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

In der Nacht / am Morgen vor dem Abrissbeginn sind die Gebäude bzw. die im Vorfeld ermittelten relevanten Teilbereiche (Dach, Holzfassade etc.) von mindestens zwei Fledermausexperten auf ein-/ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein-/Ausflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können (zum Beispiel bei einem abschnittswisen Abriss über mehrere Wochen), ist die abendliche Ausflugs-/morgendliche Einflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes, manuelle Abnahme der Abschlussplatten oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Anmerkung: Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).

Die Untere Landschaftsbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitausschluss "Allgemeiner Brutvogelschutz"** (15. März bis 30.6.)
- **Gehölzfällung nur im Winter** (vom 01.10. bis zum 29.02.)
- **Gebäudeabriss innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen** (außerhalb 01.12. bis 28./29.02.)
- **Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabriss“** mit Aus-/ Einflugkontrollen (01.03. bis 30.11.)

für die Realisierung des "Bebauungsplan Sommerkamp" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer

Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSchG verstoßen wird.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Gebäude bewohnende Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus sowie Allerweltsarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2015a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 01.08.2015).
- LANUV NRW (2015b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 01.08.2015).
- LANUV NRW (2015c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (abgerufen am 01.08.2015).
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007 - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



9.1 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle

9.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: V/*
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: 2/*
streng geschützte Art	x		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region 	G↓/G	- A günstig / hervorragend	
- G (günstig)	x	- B günstig / gut	
- U (ungünstig-unzureichend)		- C ungünstig/mittel-schlecht	
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> Potenziell handelt es sich bei dem Schuppen (und dem älteren Wohnhaus) um ganzjährig nutzbare Quartiere für Fledermäuse. Durch den Abriss können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> Gebäudeabbriss innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (außerhalb 01.12. bis 28./29.02.) Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbriss“ mit Aus-/ Einflugkontrollen (01.03. bis 30.11.) 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> zurzeit nicht erforderlich 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> Die Art und Anzahl der Tiere, die die Gebäude ggf. unregelmäßig nutzen, ist nicht bekannt. Die Gebäude wurden nicht betreten. 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
			ja
			nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?			x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?			x



Art: Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. • der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird bei Umsetzung der genannten Maßnahme zur Vermeidung günstig bleiben.	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

9.2.1 Allerweltsarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V MTB Q 3/4009 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. • infolge der Planung kommt es zur Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten von Allerweltsarten			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Gehölzfällung nur im Winter (vom 01.10. bis zum 29.02.)			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). • es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x	



Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
ja nein		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung günstig bleiben. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
 Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.